

Versorgungskasse
Deutscher Unternehmen VVaG



Satzung

Genehmigt am 10. Oktober 2018

Satzung der Versorgungskasse Deutscher Unternehmen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gerichtsstand und Zweck
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Ruhende Mitgliedschaft
- § 4 Freiwillige Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Wiederaufnahme der Mitgliedschaft
- § 8 Organe
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufsichtsrat
- § 11 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats
- § 12 Organisation des Aufsichtsrats
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Aufgaben, Einberufung und Befugnisse der Mitgliederversammlung
- § 15 Vermögen, Erträge, Aufwendungen
- § 16 Geschäftsjahr
- § 17 Versicherungsmathematische Prüfung
- § 18 Beteiligung an den Bewertungsreserven
- § 19 Auflösung der Kasse
- § 20 Änderungen der Satzung und der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“
- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 In-Kraft-Treten der Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gerichtsstand und Zweck

1. Die Pensionskasse führt den Namen Versorgungskasse Deutscher Unternehmen, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (im Folgenden: Kasse).
2. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 Versicherungsaufsichtsgesetz. Sie hat ihren Sitz in Kiel und Ingolstadt. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland. Satzung und Versicherungsvertrag unterliegen deutschem Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
3. Die Kasse hat den Zweck, als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung den bei den Mitgliedsunternehmen und deren Beteiligungsunternehmen Beschäftigten, nach Maßgabe der Satzung und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ (im Folgenden: AVB), Versorgungsleistungen zu gewähren. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Die Pensionskasse kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Verwaltung anderer Versorgungseinrichtungen übernehmen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Kasse wird, wer mit ihr ein Versicherungsverhältnis begründet.
2. In der Kasse gibt es zwei Formen von Mitgliedschaften:
 - a) Mitgliedschaften von natürlichen Personen als ordentliche Mitglieder, Pflichtmitglieder, Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft oder freiwillige Mitglieder. Diese Personen werden im Folgenden als Mitglieder bezeichnet.
 - b) Mitgliedschaften von Unternehmen. Diese Unternehmen werden im Folgenden als Mitgliedsunternehmen bezeichnet.
3. Als Mitgliedsunternehmen der Kasse werden Unternehmen aufgenommen, die mit der Kasse eine schriftliche Mitgliedschaftsvereinbarung treffen und deren Beschäftigte sich aufgrund einer arbeitsrechtlichen Vereinbarung und auf der Grundlage dieser Mitgliedschaftsvereinbarung bei der Kasse als ordentliches Mitglied anmelden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung bei der Kasse und Zahlung des ersten Beitrags für das Mitglied durch das Mitgliedsunternehmen an die Kasse.
4. Unternehmen, die vor dem 1. Januar 1996 Beschäftigte als Mitglieder der Kasse angemeldet haben, gelten ohne eine schriftliche Mitgliedschaftsvereinbarung als Mitgliedsunternehmen.

Als Pflichtmitglieder der Kasse werden die bei diesen Mitgliedsunternehmen Beschäftigten aufgenommen, soweit sie nach der Arbeitsordnung oder dem Arbeitsvertrag zum Eintritt in die Kasse verpflichtet sind und sich als Mitglied anmelden. Für Personen, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits Beschäftigte waren und nicht als Mitglied aufgenommen wurden, wird durch diese Satzung keine Pflichtmitgliedschaft begründet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung bei der Kasse und Zahlung des ersten Beitrags für das Mitglied durch das Mitgliedsunternehmen an die Kasse.

Durch die Arbeitsordnung oder den Arbeitsvertrag kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden.

Ausgenommen von der Aufnahme als Pflichtmitglied sind folgende Personen, die sich jedoch aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber bei der Kasse als ordentliche Mitglieder anmelden können:

- a) Auszubildende bis zur Beendigung der Ausbildung, Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Praktikanten und Werkstudenten.
 - b) Diejenigen, die ein befristetes Arbeitsverhältnis eingegangen sind. Wird das befristete Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt, wird die Mitgliedschaft rückwirkend vom ersten Tage der Arbeitsaufnahme an gegen nachträgliche Entrichtung der Beiträge der Mitglieder und Zuwendungen der Mitgliedsunternehmen begründet. Auf die Beiträge der Mitglieder werden die Beiträge, die das Mitglied während seines befristeten Arbeitsverhältnisses geleistet hat, angerechnet.
5. Personen, denen ein Familiengericht aufgrund eines Versorgungsausgleichs im Rahmen einer internen Teilung eine eigenständige Anwartschaft bei der Kasse zugesprochen hat und die keine Mitglieder gemäß Nr. 2a sind, werden mit Einrichtung der Anwartschaft Mitglieder der Kasse.

§ 3 Ruhende Mitgliedschaft

1. Scheiden aus einem Mitgliedsunternehmen Mitglieder aus, deren Anwartschaft auf Rente im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Mitgliedsunternehmen gemäß dem Betriebsrentengesetz oder durch eine günstigere vertragliche Vereinbarung ganz oder teilweise unverfallbar ist, so bleibt die Mitgliedschaft mit einer unverfallbaren Anwartschaft ruhend erhalten. Liegt im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Mitgliedsunternehmen keine unverfallbare Anwartschaft vor, bleibt die Mitgliedschaft ebenfalls ruhend erhalten. Stellen freiwillige Mitglieder ihre Beitragszahlung ein, gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
2. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern gemäß § 2 Nr. 5 ruht, sofern diese nicht freiwillige Mitglieder werden.
3. Voraussetzung ist jeweils, dass das Mitglied nicht oder nicht mehr als freiwilliges Mitglied geführt wird. Für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft sind keine Beiträge zu entrichten.
4. Wird bei Mitgliedern, die nicht aus einem Mitgliedsunternehmen ausscheiden, die Beitragszahlung ruhend gestellt, so bleibt die Mitgliedschaft ruhend erhalten, solange die Versorgungszusage durch das Mitgliedsunternehmen fortbesteht. Im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Mitgliedsunternehmen gelten Nr. 1 und 3 entsprechend.

§ 4 Freiwillige Mitgliedschaft

1. Mitglieder, die aus den Diensten eines Mitgliedsunternehmens ausgeschieden sind und Mitglieder mit einer ruhenden Mitgliedschaft (§ 3) können auf Antrag, unter Verzicht auf eine Abfindung oder Übertragung, innerhalb von 24 Monaten nach Ausscheiden freiwillige Mitglieder der Kasse mit Beitragszahlungen gemäß den AVB werden. Dasselbe Recht steht Mitgliedern gemäß § 2 Nr. 5 und solchen Beschäftigten bzw. Mitgliedern zu, die zwar in den Diensten eines Mitgliedsunternehmens verbleiben, bei denen aber die Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft bzw. Pflichtmitgliedschaft nicht oder nicht mehr bestehen.

2. Ehemalige Beschäftigte von Mitgliedsunternehmen, die eine Anwartschaft auf Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung dieses Unternehmens haben und Rentempfänger, die Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung des Mitgliedsunternehmens erhalten, können ebenfalls als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Satzung, der AVB und der Verbraucherinformation. Es hat deren Empfang und die Richtigkeit seiner Personalangaben durch Unterschrift zu bestätigen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen in Personenstands- und Familienverhältnissen (Geburten, Todesfälle usw.), soweit sie für die Ansprüche auf Leistungen von Bedeutung sind, der Kasse binnen 10 Tagen anzuzeigen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedsunternehmens ist nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und hat schriftlich zu erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft bei der Kasse endet:
 - 2.1 wenn die Anwartschaft auf Rente im Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitglieds aus dem Mitgliedsunternehmen nach dem 30.06.2018 weder gemäß dem Betriebsrentengesetz noch durch vertragliche Vereinbarung ganz oder teilweise unverfallbar ist und innerhalb von 24 Monaten eine freiwillige Mitgliedschaft nicht begründet wird,
 - 2.2 mit der Bewilligung von Kassenleistungen, sofern keine Beiträge für das Mitglied mehr geleistet werden,
 - 2.3 bei vollständiger Abfindung gemäß den AVB,
 - 2.4 mit der vollständigen Übertragung des Übertragungswertes auf einen anderen Versorgungsträger gemäß Betriebsrentengesetz,
 - 2.5 mit dem Ableben des Mitglieds,
 - 2.6 durch Ausschluss, der unter Entziehung des Anspruchs auf Rentenleistungen erfolgt, wenn ein Mitglied
 - a) die Kasse in betrügerischer Weise durch falsche Angaben geschädigt oder zu schädigen versucht hat,
 - b) seine Erwerbsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt hat,
 - c) von seinem Mitgliedsunternehmen auf gerichtliche Feststellung hin wegen schwerer Schädigung dieser Gesellschaft entlassen wurde.

Über den Ausschluss beschließt der Aufsichtsrat. Der Ausschlussbescheid ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen und wird mit der Zustellung wirksam. Er wird unanfechtbar, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb eines Monats Klage bei einem ordentlichen Gericht erhebt.

§ 7 Wiederaufnahme der Mitgliedschaft

Sofern nicht bereits eine Mitgliedschaft besteht, können ehemalige Leistungsempfänger ihre Mitgliedschaft auf Antrag wieder aufnehmen. Die Annahme des Antrags kann von einer Gesundheitsprüfung gemäß den Bestimmungen der AVB für Einmalbeiträge abhängig gemacht werden.

§ 8 Organe

Organe der Kasse sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei vom Aufsichtsrat zu bestellenden Personen.
2. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Kasse nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die AVB zu ändern. Eine Zustimmung der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.
5. Der Vorstand kann für die Verwaltung des Sicherungsvermögens sowie der damit verbundenen Rechtsgeschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden für alle Geschäfte mit in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.
7. a) Auf Anforderung des Aufsichtsrats nimmt der Vorstand an den Aufsichtsratssitzungen beratend und berichtend teil.
b) Die Vorstandsmitglieder organisieren die Sitzungen der Mitgliederversammlung und nehmen an diesen teil.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, jeweils paritätisch aus Vertretern der Mitglieder und Vertretern der Mitgliedsunternehmen.
2. Die in der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder und Vertreter der Mitgliedsunternehmen wählen jeweils ihre Aufsichtsratsmitglieder.
3. Ersatzmitglieder können gewählt werden, jedoch nur gleichzeitig mit dem Aufsichtsratsmitglied.
4. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die im Zeitpunkt ihrer Wahl das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben darf. Sie soll über Kenntnisse in den Funktionsbereichen einer Pensionskasse verfügen.
5. Aufsichtsratsmitglieder können längstens bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

§ 11 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Dem Aufsichtsrat obliegen
 - die Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Bestellung oder Entlassung des Verantwortlichen Aktuars mit der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde,
 - die Bestellung und Abberufung des Treuhänders sowie seines Stellvertreters,
 - die Auswahl, Beauftragung und Abberufung des Abschlussprüfers,
 - die Prüfung und Zustimmung zu den in der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung des Vorstands aufgeführten zustimmungspflichtigen Geschäften, die Zustimmung zu Änderungen der AVB durch den Vorstand. Diese bedarf einer Zweidrittelmehrheit im Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat ist abweichend von § 14 Nr. 1 ermächtigt, anstelle der Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 12 Organisation des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
2. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift werden angegeben der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen

und die Beschlüsse des Aufsichtsrats. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht den Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats wird eine Abschrift der Niederschrift ausgehändigt.

3. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.
4. Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
5. Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats sind, vorbehaltlich einer näheren Regelung durch eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
6. An Sitzungen des Aufsichtsrats sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und andere Personen können zur Sitzung ganz oder zeitweise zugezogen werden (z. B. Verantwortlicher Aktuar, Abschlussprüfer, Protokollführer).
7. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann bei Vorliegen triftiger Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen trotz Vorliegen triftiger Gründe nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
8. Der Aufsichtsrat soll mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.
9. Das Amt des Aufsichtsrats ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung ist nicht vorgesehen. Notwendige Auslagen werden erstattet.
10. Das Aufsichtsratsmitglied darf für die Kasse keine vergütete Tätigkeit jedweder Art ausüben.
11. Die Kasse und das Aufsichtsratsmitglied dürfen miteinander Verträge abschließen, die zu den üblichen Geschäften der Kasse gehören. Hieraus darf das Aufsichtsratsmitglied nicht begünstigt werden. Es besteht Offenlegungspflicht durch den Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse und besteht aus
 - a) den Mitgliedern und
 - b) den Vertretern der Mitgliedsunternehmen.

Die Anzahl der Vertreter der Mitgliedsunternehmen ist auf einen Vertreter pro Mitgliedsunternehmen beschränkt.

Ein Vertreter eines Mitgliedsunternehmens muss nicht selbst Mitglied der Kasse sein. Die Vertreter der Mitgliedsunternehmen werden dem Vorstand der Kasse spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben.

2. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind beitragszahlende Mitglieder der Kasse sowie die Vertreter der Mitgliedsunternehmen, die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, der Treuhänder, der Verantwortliche Aktuar sowie der Abschlussprüfer. Ausgenommen sind Rentenempfänger sowie Mitglieder mit einer ruhenden Mitgliedschaft. Die Mitglieder mit einer ruhenden Mitgliedschaft und die Rentenempfänger können auf Antrag als Gäste ohne Stimmrecht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
3. Jedes beitragszahlende Mitglied der Kasse ist stimmberechtigt. Als beitragszahlendes Mitglied gilt jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaft zum letzten Bilanzstichtag der Kasse nicht ruhte. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Mitgliedsunternehmen richtet sich nach § 13 Nr. 4. Das Stimmrecht kann auf andere stimmberechtigte Mitglieder durch schriftliche Vollmacht, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen ist, übertragen werden. Rentenempfänger und Mitglieder mit einer ruhenden Mitgliedschaft, deren Teilnahme durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zugelassen wurde, sind nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitgliedsunternehmen stimmen durch Vertreter in der Mitgliederversammlung zu den Tagesordnungspunkten mit so vielen Stimmen ab, wie sich aus dem Verhältnis des Deckungskapitals ihrer Beschäftigten zum Deckungskapital aller stimmberechtigten Mitglieder an der Gesamtanzahl aller stimmberechtigten Mitglieder ergibt. Der Stichtag für die Ermittlung des Deckungskapitals ist der letzte Bilanzstichtag der Kasse, zu dem eine Berechnung des Deckungskapitals vorliegt.

§ 14 Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Satzungsänderungen,
 - die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - die Entgegennahme von Jahresabschluss und Lagebericht und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Verwendung eines Überschusses und die Deckung eines Fehlbetrages,
 - die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 - die Anträge des Vorstands, des Aufsichtsrats, der Mitglieder und der Vertreter der Mitgliedsunternehmen,
 - die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Kasse findet in den ersten sieben Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von drei Wochen durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat einzuberufen.

Unbeschadet des Rechts der Aufsichtsbehörde, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, wenn der Vorsit-

zende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder der Vorstand oder Mitgliedsunternehmen, denen mindestens 25 % aller Mitglieder angehören oder mindestens 25 % der Mitglieder der Kasse dies aus triftigem Grund verlangen. Dem Antrag auf Einberufung ist die dafür vorgesehene Tagesordnung beizufügen. Über Anträge, deren Verhandlung nicht mit der Einberufung angekündigt worden ist, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden.

Der Aufsichtsrat legt den Versammlungsort fest.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens drei Wochen vorher unter Angabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung bekannt gemacht wurde. Das Abstimmungsverfahren wird vom Versammlungsleiter festgelegt, soweit mindestens ein Fünftel der anwesenden und vertretenen Mitglieder eine besondere Art der Abstimmung (z. B. schriftlich, geheim) verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und bei den Akten des Vorstands aufzubewahren ist. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der die Niederschrift fertigt. Die Niederschrift hat mindestens die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitglieder, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.
5. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung oder offener Abstimmung durch Handaufheben. Eine offene Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor jedem Wahlgang einstimmig beschließt. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten oder mehr Kandidaten für ein Amt, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine Blockwahl des Aufsichtsrats oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist in offener oder geheimer Abstimmung nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt.

Beschlüsse über die Auflösung der Kasse, die Übertragung des Versicherungsbestandes auf eine andere Kasse sowie sonstige vergleichbare wesentliche Eingriffe in die Struktur der Kasse bedürfen, ebenso wie Beschlüsse über Änderungen der Satzung, einer Dreiviertelmehrheit. Sämtliche Organe der Kasse sind dem Wohl der Kasse verpflichtet.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde Satzungsänderungen verlangt, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt, dem zu entsprechen.

§ 15 Vermögen, Erträge, Aufwendungen

1. Das Vermögen ist unter Beachtung des § 215 Versicherungsaufsichtsgesetz und der Rechtsverordnung nach § 217 Versicherungsaufsichtsgesetz sowie der Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen.
2. Die Erträge bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder,
 - b) Zuwendungen der Mitgliedsunternehmen,
 - c) Erträgen des angelegten Vermögens,

- d) sonstigen Erträgen.
- 3. Die Aufwendungen bestehen aus:
 - a) Versorgungsleistungen,
 - b) Abfindungen,
 - c) Verwaltungsaufwendungen,
 - d) sonstigen Aufwendungen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Versicherungsmathematische Prüfung

1. In Abständen von drei Jahren oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde hat der Vorstand durch den Verantwortlichen Aktuar im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vornehmen zu lassen.
2. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ihr sind mindestens 5 % des sich nach dem Gutachten gemäß Nr. 1 ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese Rücklage mindestens 5 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Sofern zur Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen für die Rücklage ein höherer Mindestbetrag notwendig ist, ist dieser maßgebend. Ein etwaiger weiterer Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen (Renten und Anwartschaften) zu verwenden.
3. Soweit sich im Gutachten nach Nr. 1 ein Fehlbetrag ergibt, der nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, ist er aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung und, sofern auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen auszugleichen. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.
4. Alle Maßnahmen nach Nr. 2 und 3 sind aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Actuars und des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu beschließen und bedürfen der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. In dem Beschluss ist zu bestimmen, ob und inwieweit die Maßnahmen auch Wirkung haben für bestehende Versicherungsverhältnisse und ob die Herabsetzung der Leistungen auch laufende Renten betrifft. Änderungen des Geschäftsplans bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstands über eine Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt gleichmäßig für alle versicherten Mitglieder und Rentempfänger. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

§ 19 Auflösung der Kasse

1. Wenn der Verantwortliche Aktuar die Überzeugung gewinnt, dass die Erträge der Kasse zusammen mit dem Vermögen zur Deckung der Kassenleistungen auf die Dauer nicht genügen und die Mitgliederversammlung es ablehnt, die Satzung und die AVB durch Herabsetzung der Kassenleistungen oder Erhöhung der Beiträge derartig zu ändern, wie dies nach dem Urteil des Verantwortlichen Aktuars zur Sicherstellung der Kassenleistungen erforderlich ist, so ist über die Fortführung der Kasse zu beschließen.
2. Im Falle der Auflösung der Kasse erlöschen sämtliche Versicherungsverhältnisse vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Die Befriedigung der bereits entstandenen Ansprüche der Rentempfänger muss durch die Liquidatoren mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde sichergestellt werden. Der Rest des Vermögens ist an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder, mit Ausnahme der Rentempfänger, im Verhältnis ihrer Beitragsguthaben zu verteilen.
3. Ist das Kassenvermögen bei der Auflösung so gering, dass der Verantwortliche Aktuar die Überzeugung gewinnt, dass es eine unbillige Benachteiligung der Gesamtheit der Mitglieder darstellen würde, wenn die bereits entstandenen Rentenansprüche in voller Höhe sichergestellt würden, so können diese soweit gekürzt werden, wie es nach dem Urteil des Verantwortlichen Aktuars erforderlich ist, um jene Benachteiligung zu vermeiden.
4. Die unter Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 20 Änderungen der Satzung und der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der AVB können auch für bestehende Versicherungsverhältnisse getroffen werden im Hinblick auf:

- Aufnahmevoraussetzungen und Kündigungsmodalitäten bei Mitgliedsunternehmen,
- Zahlung von Beiträgen insbesondere bei Dienstunterbrechung, Ruhen des Dienstverhältnisses und nach Ende der Dienstzeit,
- Gesundheitsprüfungen,
- Mindestbeiträge und maximal mögliche Beiträge,
- Leistungsarten,

- die Verrentungsfaktoren für künftige Beiträge,
- die Voraussetzungen oder die Wahlfreiheit für Leistungen,
- Sterbegelder, Abfindungen und Beitragsersstattungen,
- den Beginn von Rentenzahlungen,
- die Auszahlungsmodalitäten der Leistungen,
- den Entfall von Rentenansprüchen,
- die Regelungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Bei neuen oder geänderten Rechtsvorschriften, auf denen die Regelungen der Versicherungsverhältnisse beruhen, aber auch bei einer unmittelbar die AVB betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung oder bei rechtskräftigen Verwaltungsakten der Aufsichtsbehörde, im Falle der durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellten Unwirksamkeit von AVB sowie zur Befolgung einer aufsichtsbehördlichen Maßnahme ist die Kasse berechtigt, die hierdurch betroffenen AVB mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen AVB sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherungsverhältnisse auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unangemessen benachteiligen.

Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die dem Mitglied bzw. Rentenempfänger erteilte schriftliche Benachrichtigung und Erläuterung folgt.

Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nur für Versicherungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2006 begründet worden sind.

§ 21 Bekanntmachungen

Alle die Kasse und ihre Angelegenheiten betreffenden Mitteilungen sind den Mitgliedern an den auch für sonstige Bekanntmachungen bei den Mitgliedsunternehmen bestimmten Stellen (z.B. durch Aushang oder Intranet) zur Kenntnis zu bringen. Satzungsänderungen und Änderungen der AVB sind den freiwilligen Mitgliedern bekannt zu geben, soweit sie davon betroffen sind.

§ 22 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt durch Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Wirkung ab dem 01.11.2018 in Kraft.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 10.10.2018, Geschäftszeichen VA 12-I-5002-2031-2018/0001.“

Versorgungskasse

Deutscher Unternehmen VVaG



Zum Dänischen Wohld 1-3 · 24159 Kiel

Telefon: 0431 39968-0

Telefax: 0431 39968-25

E-Mail: info@versorgungskasse.de

Internet: www.versorgungskasse.de